



Brüssel, den 22. Juni 2017
(OR. en)

10561/17

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0328 (NLE)**

UD 160
SPG 21

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 14189/16 + ADD 1 UD 230 SPG 9

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ursprungskumulierung zwischen der Europäischen Union, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Norwegen und der Türkei im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems der Europäischen Union

– Ersuchen des Rates um Zustimmung des Europäischen Parlaments

1. Die Kommission hat dem Rat am 11. November 2016 den eingangs genannten Vorschlag unterbreitet, mit dem das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ursprungskumulierung zwischen der Europäischen Union, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Norwegen und der Türkei nach der Reform des Allgemeinen Präferenzsystems der Europäischen Union im Jahr 2010 überarbeitet werden soll. Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

2. Die Gruppe "Zollunion" hat in ihrer Sitzung vom 23. November 2016 Einvernehmen über den Wortlaut des Vorschlags erzielt.

3. Der Rat hat seinen Beschluss¹ über die Unterzeichnung des genannten Abkommens am 20. Februar 2017 angenommen.
 4. Die Unterzeichnung des Abkommens erfolgte am 21. Juni 2017.
 5. Der Rat sollte daher gemäß Artikel 218 Absatz 6 AEUV beschließen, den BeschlusSENTwurf dem Europäischen Parlament zuzuleiten, um dessen Zustimmung einzuholen.
 6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird somit ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt beschließt, den BeschlusSENTwurf und den AbkommENSENTwurf in den von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassungen (Dok. 5882/17 UD 17 SPG 8 und 5803/17 UD 13 SPG 5) dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zuzuleiten.
-

¹ Siehe Dok. 5769/17 UD 12 SPG 4 und 5803/17 UD 13 SPG 5.